

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 1/07 B

L 3 SB 4867/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SB 4602/02 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. November 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 29.11.2006 die - der Klage teilweise stattgebende - erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) der Klägerin 40 und nicht - wie darüber hinausgehend begehrt - 50 beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG behauptete Zulassungsgrund nicht so bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.
- 5 Sie behauptet zwar (sinngemäß) den folgenden Beweisantrag gestellt zu haben:
Einholung eines Sachverständigengutachtens von einem Orthopäden wegen der von dem (kardiologischen) Gutachter Dr. N. beschriebenen progredienten Erkrankungen auf orthopädischem Fachgebiet.
- 6 Die Klägerin zeigt aber kein Ermittlungsdefizit auf, dessentwegen das LSG sich - wie in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gefordert - zu weiteren Beweiserhebungen hätte gedrängt fühlen müssen. Insbesondere macht sie nicht geltend, dass das Berufungsgericht den Einzel-GdB für die orthopädischen Gesundheitsstörungen der Klägerin eingeschätzt habe, ohne sich dazu medizinischen Sachverständiges Dritter (durch Befundberichte, versorgungsärztliche Stellungnahmen, Sachverständigengutachten) bedient zu haben. Das Vorbringen der Klägerin lässt unberücksichtigt, dass es bei der Prüfung, ob das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, nicht auf den Inhalt der berufsgerichtlichen Entscheidungsgründe, sondern auf



die objektive Sach- und Rechtslage, insbesondere die dem LSG vorliegenden Beweismittel, ankommt (vgl. dazu Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18i mwN). Die bloße Hoffnung einer Klägerin, ein - weiterer - Sachverständiger werde den GdB höher einschätzen, ist kein Grund für zusätzliche Ermittlungen.

- 7 Soweit die Klägerin auch die Beweiswürdigung (vgl. § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und Rechtsanwendung des LSG angreift, kann dies nicht zur Revisionszulassung führen (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

